Gemeinde bondorf

Mit dem Hebesatz bestimmen die Kommunen, d.h. die Gemeinderäte vor Ort, wie hoch letztlich die Grundsteuerbelastung wird. Durch den Hebesatz hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf das Grundsteueraufkommen insgesamt Einfluss zu nehmen. Dadurch, dass die Gemeinde nur einen Hebesatz für die Grundsteuer B für das gesamte Gemeindegebiet beschließen kann, hat sie auch keinen Einfluss auf die Belastungsverschiebungen der Grundstücke untereinander. Dass es zu entsprechenden „Belastungsverschiebungen" kommen wird, liegt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründet, welches die bisherige Systematik der Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte. Die neue Hebesatzsatzung der Gemeinde Bondorf, welche am 01.01.2025 in Kraft tritt, wurde am 07.11.2024 vom Bondorfer Gemeinderat beschlossen. Der neue Hebesatz in der Grundsteuer B beträgt 285 %. Der Hebesatz der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) bleibt wie bisher bei 320 %.

Auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wie zum Beispiel der Bodenrichtwerte und dem Verhältnis von Gewerbeflächen zu Wohngrundstücken, sind die Hebesätze der Gemeinden miteinander nicht vergleichbar.